

Oldenburgischer Sängerbund e.V.

Satzung vom 28. September 2008

Deutschen Chorverband e.V. bzw. dessen gemeinnütziger Teilstruktur, dem Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in 1910 gegründete Verein führt den Namen „Oldenburgischer Sängerbund e.V.“, nachfolgend OSB genannt.
- (2) Der OSB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter Nr. 2226 eingetragen.
- (3) Der OSB hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des OSB erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg (bis zur Gebietsreform am 1.8.1977).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Schreibweise in dieser Satzung gilt für die männliche wie für die weibliche Schreibform.

§ 2 Zweck des OSB

- (1) Zweck des OSB ist die Pflege und die Förderung des Laienchorgesanges.
- (2) Der OSB erfüllt seinen ehrenamtlichen, gemeinnützigen Zweck durch
 - Bildung eines „Chor des Oldenburgischen Sängerbundes“
 - oder Bildung mehrerer Chöre des Oldenburgischen Sängerbundes, wie z.B. Kinder- und Jugendchöre, Erwachsenenchöre, Spezialchöre,
 - die Pflege und Verbreitung des musikkulturellen Brauchtums,
 - die kulturelle Förderung anderer Chöre,
 - musikalische Fortbildung von Chorleitern und Sängern,
 - Förderung des Singens in Kindergärten und Schulen,
 - Durchführung und Teilnahme an musikalischen oder gemeinnützigen Veranstaltungen,
 - Mitwirkung bei der chormusikalischen Umsetzung der gemeinsamen Ziele als regionaler Teil der gemeinnützigen Verbandsstruktur im

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OSB verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der OSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des OSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Jede Tätigkeit im OSB ist ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OSB.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der OSB ist politisch, ethisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Eintritt

- (1) Aktives Mitglied in einem Chor des OSB kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Minderjährige können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Aktives Mitglied im OSB können andere Chöre, Gesangsvereine, Sängerkreise und – bünde oder Musikvereine aus dem im § 1 (4) beschriebenen Tätigkeitsbereich werden, wenn sie gemeinnützige Ziele verfolgen.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen nach Satz 1 oder 2 sowie auch juristische Personen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der OSB –Vorstand ,
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den OSB -Vorstand kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag abgestimmt werden.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und der internen Geschäftsordnung des OSB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.